

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Stadt Bad Sachsa
Der Gemeindewahlleiter

37441 Bad Sachsa, den 11.03.2014

Wahlbekanntmachung

für die Direktwahl einer Bürgermeisterin
oder eines Bürgermeisters der Stadt Bad Sachsa

zugleich

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Bekanntmachung des Wahltages der Direktwahl

In der Stadt Bad Sachsa ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister für eine Amtszeit vom 01.11.2014 bis zum 31.10.2021 zu wählen (Direktwahl).

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 10.03.2014 gemäß § 45 b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91), in der aktuellen Fassung, den

13. Juli 2014

als Wahltag für die Direktwahl bestimmt; Wahlgebiet der Direktwahl ist das Gebiet der Stadt Bad Sachsa.

Gemäß 45 b Abs. 3 NKWG findet eine etwaige **Stichwahl** am **27. Juli 2014** statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß den §§ 45 b Abs. 4, 16 NKWG, § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), in der aktuellen Fassung, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert.

Wahlvorschläge können nach den §§ 45 d, 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe), von einer wahlberechtigten Einzelperson oder von einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der aktuellen Fassung.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens **60 Wahlberechtigten des Wahlgebietes**. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Bad Sachsa hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für die Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Bad Sachsa nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin und bei den folgenden Parteien und Wählergruppen (§§ 21 Abs. 10 Nr. 1 – 3, 45 d Abs. 4 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE).
- Bürger für Bad Sachsa (BfBS)

3. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens **14. April 2014** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, eine Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG eingereicht haben.

Für Parteien, für die die Feststellung ihrer Parteieneigenschaft bereits zu den allgemeinen Kommunalwahlen erfolgt ist (Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 28.06.2011, Nds. MBl. S. 465), sowie für die Parteien FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER) und Alternative für Deutschland (AfD), die bereits durch Entscheidung der Landeswahlleiterin ihre Parteieneigenschaft erhalten haben, erübrigt sich eine weitere Wahlanzeige.

4. Inhalt, Form und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 45 d, 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 NKWO mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Vordrucke für das Verfahren zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge können im Ordnungsamt der Stadt Bad Sachsa, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa, bezogen werden.

Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindewahlleiter der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa,

bis spätestens zum 26. Mai 2014, 18.00 Uhr,

einzureichen (**Ausschlussfrist**).

Da bestimmte Mängel in den Wahlvorschlägen nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr beseitigt werden können, fordere ich hiermit zu einer möglichst frühzeitigen Abgabe der Wahlvorschläge auf.



Uwe Weick
Stadtoberamtsrat